WIR SIND WORMS
AMTSBLATT

nibelungenstadt worms

Nr. 40
Ausgabe vom
10.10.2025

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

WIR SUCHEN **DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de

DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

40.1	Sitzung des Seniorenbeirats am 20. Oktober 2025	Seite 4
40.2	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR)	Seite 5-6
40.3	Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung); 4. Änderungssatzung vom 02.10.2025	Seite 7-23

B E K A N N T M A C H U N G

der Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms

am Montag, 20.10.2025, um 15.15 Uhr

im Rathaus (Marktplatz 2), Ratssaal (2. Obergeschoss)

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1) Begrüßung
2) Genehmigung / Änderung der Tagesordnung
3) Informationen der Fachstelle für Senioren und Inklusion
4) Rückblick auf das erste Jahr des neu gewählten Seniorenbeirates (Wahlperiode 2024 – 2029)
5) Ausblick auf 2026
6) Berichte aus den Arbeitsgruppen
7) Berichte der Mitglieder
8) Termine
9) Verschiedenes

Worms, 20.09.2025
Katharina Drach
Vorsitzende

B E K A N N T M A C H U N G

des Jahresabschlusses 2024
der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR)

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR fasste in seiner Sitzung am 22.09.2025 (Drucksachennummer: ebwo/067/24-29) folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat nimmt vom Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) für das Wirtschaftsjahr 2024 Kenntnis.

2. Der vorgelegte Jahresabschluss der Entsorgungs- und Baubetriebes Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms zum 31.12.2024 wird gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 80.813.235,22 € festgestellt.

3. Dem Vorstand wird die Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses erteilt.

4. Über die Verwendung des Ergebnisses für 2024 (Jahresgewinn/-verlust) wird gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 EigAnVO wie folgt beschlossen:

   4.1. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Projektentwicklung wird in Höhe von -267.660,07 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung für diese Unternehmenssparte vorgetragen.

   4.2. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Abwasserentsorgung wird in Höhe von -920.619,57 € festgestellt und mit dem bestehenden Gewinnvortrag dieser Unternehmenssparte verrechnet.

   4.3. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Abfallentsorgung wird in Höhe von -759.556,81 € festgestellt und wird aus der Rücklage für diese Unternehmenssparte entnommen.

   4.4. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Bauschuttdeponie wird in Höhe von -33.997,39 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung für diese Unternehmenssparte vorgetragen.

   4.5. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Straßenreinigung wird in Höhe von 14.465,94 € festgestellt und wird mit dem Verlustvortrag für diese Unternehmenssparte verrechnet.

   4.6. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Baubetriebes wird i. H. v. -246.395,52 € festgestellt und wird wie folgt gedeckt: 54.179,89 € werden aus der Rücklage entnommen und der Verlust i. H. v. -192.215,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4.7. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Abschleppdienstes wird i. H. v. -27.682,52 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung für diese Unternehmenssparte vorgetragen.

Gemäß § 37 Abs. 2 der EigAnVO liegt der vom Vorstand aufgestellte und von der Alltreu Revision & Treuhand GmbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene sowie mit dem o. g. Beschluss festgestellt Jahresabschluss der ebwo AöR zum 31.12.2024 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht in der Zeit

vom 23.10. bis 31.10.2025

beim Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms in Worms, Hohenstaufenring 2, Zimmer 15, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 30.09.2025
Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms
gez. Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung)

4. Änderungssatzung vom 02.10.2025

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl, S.448) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 01.10.2025, Beschluss-Nr. 393/2024-2029 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „AöR“ durch die ausgeschriebene Bedeutung mit den Worten „Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

II. § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„(2) [1]Die Anstalt führt den Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“. [2]Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. [3]Die Kurzbezeichnung lautet „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ oder „ebwo AöR“.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(2) [1]Die Anstalt führt den Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“ oder alternativ „AöR der Stadt Worms“. [2]Zulässig ist darüber hinaus die Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“. [3]Sie tritt unter diesen Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. [4]Die Kurzbezeichnung „ebwo AöR“ kann für die Anstalt verwendet werden, sofern sie zuvor unter Nennung der in den Sätzen 1 oder 2 genannten Namen definiert wurde.“

III. § 1 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „umlaufenden Schrift“ wird das Wort „zweizeiligen“ ergänzt.

IV. § 2 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

(1) [1]Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVo) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. [2]Sie besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb, Projektentwicklung und Abschleppdienst. [3]Des Weiteren obliegt ihr die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.

(2) [1]Für den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben, einschließlich des Betriebes der Bauschuttdeponie, der Kompostanlage, der Wertstoffhöfe und weiterer abfallwirtschaftlicher Außenanlagen, die ihr als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) obliegen, nach § 86a Abs. 3 GemO.

[2]Zweck des Betriebszweiges „Abfallwirtschaft“ ist insbesondere

a) die Beratung der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Industrie in Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung,
b) die Wiederverwertung von Abfällen,
c) die Sammlung und Entsorgung von Abfällen,
d) die Ausführung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallentsorgungsgebührensatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
e) die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Worms.

(3) [1]Für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre wasserrechtlichen Aufgaben, die ihr durch § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zugewiesen sind, nach § 86a Abs. 3 GemO. [2]Zweck des Betriebszweiges „Abwasserentsorgung“ ist

a) die Beratung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie in Fragen der Abwasservermeidung und der sicheren bzw. ordnungsgemäßen Ableitung von Abwässern,
b) die Ableitung, Reinigung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Worms sowie Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb des hierzu erforderlichen Kanalnetzes, der Kläranlage und der weiteren erforderlichen abwassertechnischen Einrichtungen,
c) die Reinigung und unschädliche Beseitigung von Abwässern von Gebieten anderer Gebietskörperschaften bzw. deren Abwasserzweckverbänden im Rahmen entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
d) die Ausführung der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Abwasserentgeltsatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
e) die von der Stadt Worms übertragene Aufgabe der Außengebietsentwässerung.

(4) [1]Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-

Pfalz (LStrG) mit Ausnahme der Aufgaben des Winterdienstes. [2]Zweck des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist

a) die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziff. 1 LStrG sowie
b) die Ausführung der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.

[3]Für die Aufgabe des Winterdienstes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 LStrG) übernimmt die Anstalt die Betriebsführung für die Stadt Worms. [4]Die Anstalt nimmt die aus der Betriebsführung resultierenden Aufgaben wahr und koordiniert die durchzuführenden Maßnahmen im Auftrag der Stadt Worms. [5]Die hierfür erforderliche Abstimmung hinsichtlich des Umfangs erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung. [6]Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Anstalt von der Stadt Worms erstattet.

(5) [1]Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO weiter den von ihr als freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommenen Betrieb des Baubetriebshofs und dessen Tätigkeiten. [2]Zweck des Betriebszweiges „Baubetrieb“ ist

a) die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Stadt Worms,
b) die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Worms einschließlich der Spiel- und Sportplätze,
c) die Unterhaltung der Liegenschaften (Gebäude und Außenanlagen) der Stadt Worms und ihrer Gesellschaften sowie
d) die Durchführung sonstiger technischer Leistungen, so zum Beispiel im Rahmen der technischen Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Worms oder im Auftrag der Stadt Worms.

[3]Der durch die Wahrnehmung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben entstehende Aufwand wird durch die Stadt Worms erstattet. [4]Für die Kostenerstattung nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

[5]Im Rahmen der Kostenerstattung können im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben werden. [6]Die Grundlagen für die in Satz 5 genannten Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen. [7]Die Anpassungen der in Satz 6 genannten Sätze werden den zuständigen Bereichen der Stadt umgehend nach deren Festsetzung mitgeteilt.

(6) [1]Im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ erwirbt oder pachtet die Anstalt Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechtigte Dritte. [2]Sie entwickelt bzw. erschließt die Grundstücke und stellt Flächen und Gebäude zur Nutzung bereit. [3]Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und der jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. [4]Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.

[5]Die Erstattung der Kosten, welche der Anstalt durch die Projektentwicklung entstehen, werden der Anstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 erstattet. [6]Die Kostenerstattung kann auch über Mietzahlungen im Rahmen entsprechender Mietverträge oder durch Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erfolgen. [7]Näheres zur Kostenerstattung für die Projektentwicklung ist entsprechend projektbezogen zu vereinbaren.

(7) [1]Für den Betriebszweig „Abschleppdienst“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben für den Tätigkeitsbereich der Sicherstellungen und Verwahrung von Fahrzeugen aufgrund polizeilicher Maßnahmen nach § 6 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) i. V. m. den §§ 4 und 5 POG sowie § 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) und § 25 POG.

[2]Zweck des Betriebszweiges „Abschleppdienst“ ist das Sicherstellen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme mittels der Durchführung von Abschleppmaßnahmen auf Anordnung der Ordnungsbehörde, die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge auf einem geeigneten Gelände sowie deren Herausgabe nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde.

[3]Für die Kosten, die der Anstalt durch die Wahrnehmung der Aufgabe Abschleppdienst entstehen, werden im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben, um der Stadt eine Weiterberechnung an die Verursacher zu ermöglichen. [4]Die Grundlagen für diese Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen.

(8) [1]Über die Aufgaben, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergeben, hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. [2]Sie kann die in den Absätzen 2 bis 7 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(9) Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(10) [1]Soweit die Stadt Worms im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die Anstalt in die Pflichtenstellung der Stadt Worms aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. [2]Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Worms die Aufgabe gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die Anstalt.

(11) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt

„§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck)

(1) [1]Die Anstalt wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. [2]Sie besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb, Projektentwicklung und Erneuerbare Energien. [3]Des Weiteren obliegt ihr die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.

(2) [1]Für den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben, einschließlich des Betriebes der Bauschuttdeponie, der Kompostanlage, der Wertstoffhöfe und weiterer abfallwirtschaftlicher Außenanlagen, die ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) obliegen, nach § 86a Abs. 3 GemO.

[2]Aufgaben des Betriebszweiges „Abfallwirtschaft“ sind insbesondere

a) die Beratung der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Industrie in Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung,
b) die Wiederverwertung von Abfällen,
c) die Sammlung und Entsorgung von Abfällen,
d) die Gestaltung, der Erlass und die Ausführung von Satzungen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe Abfallwirtschaft, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
e) die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Worms.

(3) [1]Für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre wasserrechtlichen Aufgaben, die ihr durch § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zugewiesen sind, nach § 86a Abs. 3 GemO. [2]Aufgaben des Betriebszweiges „Abwasserentsorgung“ sind

a) die Beratung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie in Fragen der Abwasservermeidung und der sicheren bzw. ordnungsgemäßen Ableitung von Abwässern,
b) die Ableitung, Reinigung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Worms sowie Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb des hierzu erforderlichen Kanalnetzes, der Kläranlage und der weiteren erforderlichen abwassertechnischen Einrichtungen,
c) die Reinigung und unschädliche Beseitigung von Abwässern von Gebieten anderer Gebietskörperschaften bzw. deren Abwasserzweckverbänden im Rahmen entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
d) die Gestaltung, der Erlass und die Ausführung von Satzungen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe Abwasserentsorgung, insbesondere der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Abwasserentgeltsatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
e) die von der Stadt Worms übertragene Aufgabe der Außengebietsentwässerung.

(4) [1]Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Ausnahme der Aufgaben des Winterdienstes. [2]Aufgaben des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ sind

a) die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziff. 1 LStrG sowie

b) die Gestaltung, der Erlass und die Ausführung von Satzungen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe Straßenreinigung, insbesondere der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.

[3]Für die Aufgaben des Winterdienstes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 LStrG) übernimmt die Anstalt die Betriebsführung für die Stadt Worms. [4]Die Anstalt nimmt die aus der Betriebsführung resultierenden Aufgaben wahr und koordiniert die durchzuführenden Maßnahmen im Auftrag der Stadt Worms. [5]Die hierfür erforderliche Abstimmung hinsichtlich des Umfangs erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung. [6]Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Anstalt von der Stadt Worms erstattet.

(5) [1]Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO weiter den von ihr als freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommenen Betrieb des Baubetriebshofs und dessen Tätigkeiten. [2]Aufgaben des Betriebszweiges „Baubetrieb“ sind

a) die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Stadt Worms,
b) die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Worms einschließlich der Spiel- und Sportplätze,
c) die Unterhaltung der Liegenschaften (Gebäude und Außenanlagen) der Stadt Worms und ihrer Gesellschaften sowie
d) die Durchführung sonstiger technischer Leistungen, so zum Beispiel im Rahmen der technischen Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Worms oder im Auftrag der Stadt Worms.

[3]Der durch die Wahrnehmung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben entstehende Aufwand wird durch die Stadt Worms erstattet. [4]Für die Kostenerstattung nach Satz 3 gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

[5]Im Rahmen der Kostenerstattung können im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben werden. [6]Die Grundlagen für die in Satz 5 genannten Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieses Betriebszweiges zu erzielen. [7]Die Anpassungen der in Satz 6 genannten Sätze werden den zuständigen Bereichen der Stadt umgehend nach deren Festsetzung mitgeteilt.

(6) [1]Im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ erwirbt oder pachtet die Anstalt Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechtigte Dritte. [2]Sie entwickelt bzw. erschließt die Grundstücke und stellt Flächen und Gebäude zur Nutzung bereit. [3]Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und der jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. [4]Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.

[5]Die Erstattung der Kosten, welche der Anstalt durch die Projektentwicklung entstehen, werden ihr im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 erstattet. [6]Die Kostenerstattung kann auch über Mietzahlungen im Rahmen entsprechender Mietverträge oder durch Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erfolgen. [7]Näheres zur Kostenerstattung für die Projektentwicklung ist entsprechend projektbezogen zu vereinbaren.

(7) [1]Zweck des Betriebszweiges „Erneuerbare Energien“ ist die Errichtung und die Unterhaltung von Einrichtungen bzw. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, welche sowohl der Versorgung der Anstalt dienen, aber im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung und Bilanzierung auch für die Versorgung der Stadt Worms oder sonstiger Dritter angeboten werden können.
[2]Die Abwicklung über den separaten Betriebszweig dient der Transparenz sowie der Entlastung der übrigen Betriebszweige von Kosten, welche z. B. durch die Errichtung, die Unterhaltung oder den Rückbau von Anlagen auf deren Flächen entstehen.

[3]Die Erstattung der Kosten, welche der Anstalt durch die Erzeugung Erneuerbarer Energie sowie der hierzu erforderlichen Herstellung von Anlagen oder Infrastruktur entstehen, werden der Anstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 erstattet. [4]Die Kostenerstattung kann über Entgelte für gelieferte Verbräuche erfolgen. [5]Hierzu sind entsprechende Verträge zu schließen, welche auch Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 beinhalten. [6]Näheres zur Kostenerstattung für den Betriebszweig Erneuerbare Energien ist projektbezogen zu vereinbaren.

(8) [1]Über die Aufgaben hinaus, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergeben, ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Anstaltszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die dieser gefördert wird. [2]Sie kann die in den Absätzen 2 bis 7 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(9) [1]Die Anstalt kann sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben (Anstaltszweck) und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. [2]Sie wird ermächtigt, insbesondere zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Gebietskörperschaften und Kommunen einschließlich deren Eigenbetriebe, Anstalten und Gesellschaften zusammenzuarbeiten.

(10) [1]Soweit die Stadt Worms im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die Anstalt in die Pflichtenstellung der Stadt Worms aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. [2]Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Worms die Aufgabe gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die Anstalt.

(11) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.“

V. § 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land“ durch das Wort „Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

VI. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Landes“ ersatzlos gestrichen.

VII. § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) [1]Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. [2]Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. [3]Eine Wiederbestellung ist zulässig. [4]Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) [1]Die Anstalt wird nach außen durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. [2]Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. [3]Weitere Vertretungsbefugnisse sowie die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) [1]Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. [2]Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. [3]Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. [4]Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der für Finanzen zuständige Dezernent sowie der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten; § 33 GemO gilt entsprechend.

(6) [1]Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. [2]Werden vom Vorstand Kündigungen oder Abmahnungen gegen einen Arbeitnehmer ausgesprochen, sind der Oberbürgermeister und der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, zu informieren.

(7) [1]Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. [2]Hierzu gehören insbesondere

a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
b) die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur,
d) die die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
f) der Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen oder deren Wert im Einzelfall 40.000,00 Euro nicht übersteigt,

g) die kurzfristige Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro und bis zu 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus,
h) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro,
i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.

(8) Der Vorstand erhält eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt sind.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„§ 5 Vorstand

(1) Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) [1]Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einem Vorstandsmitglied, welches das kaufmännische Ressort der Anstalt leitet (kaufmännischer Vorstand/kaufmännische Vorständin) und einem Vorstandsmitglied, welches das technische Ressort der Anstalt leitet (technischer Vorstand/technische Vorständin). [2]Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. [3]Eine Wiederbestellung ist zulässig. [4]Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) [1]Die Anstalt wird nach außen durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand (Abs. 4) nichts Abweichendes geregelt ist. [2]Unabhängig von Satz 1 untersteht dem technischen Vorstand/der technischen Vorständin der gesamte technische Bereich (technisches Ressort) und dem kaufmännischen Vorstand/der kaufmännischen Vorständin der gesamte kaufmännische Bereich (kaufmännisches Ressort). [3]Die Vorstandsmitglieder sorgen jeweils für die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihr Ressort bzw. ihren Zuständigkeitsbereich ganz oder überwiegend betreffen und tragen hierfür die Verantwortung. [4]Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(4) Der Vorstand erhält eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche, gemeinsame wie individuelle Aufgaben und Verantwortungen sowie Einzelvertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder näher geregelt sind.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

(6) [1]Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. [2]Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. [3]Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. [4]Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der oder die für Finanzen zuständige

Dezernent:in sowie der oder die Oberbürgermeister:in unverzüglich zu unterrichten; § 33 GemO gilt entsprechend.

(7) [1]Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. [2]Hierzu gehören insbesondere

a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
b) die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen (§ 7 Abs. 3 lit. f); Abs. 8 bleibt hiervon unberührt,
c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur,
d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
f) der Abschluss von Verträgen, die der laufenden Verwaltung dienen oder Verträge bis zu einem Wert in Höhe von 100.000,00 Euro netto (im Einzelfall),
g) die kurzfristige Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro und bis zu 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus,
h) die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Streitwert von 100.000,00 Euro nicht übersteigen; ab einem Streit- bzw. Vergleichswert von mehr als 40.000,00 Euro berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat in der jeweils nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung und deren Auswirkungen.
j) Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Wirtschaftsplan veranschlagten und genehmigten Höchstbetrages. Dies umfasst sowohl Kassenkredite wie übrigen Kreditgeschäfte (Projekt- und Unternehmensfinanzierung).

(8) [1]Der kaufmännische Vorstand/die kaufmännische Vorständin ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. [2]Ihm/ihr obliegt im Rahmen der Arbeitgeberfunktion die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Personalmanagements, insbesondere für die Anträge und Beschlussvorlagen für den Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung. [3]Werden von dem kaufmännischen Vorstand/der kaufmännische Vorständin Kündigungen gegen Beschäftigte ausgesprochen, sind der oder die Oberbürgermeister:in und der oder die Beigeordnete, zu dessen oder deren Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, zu informieren."

VIII. § 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 6 Verwaltungsrat

„(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, elf weiteren stimmberechtigten und vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern sowie vier Mitarbeitervertretern. [2]Für die Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter bestellt werden.

(2) [1]Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. [2]Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) [1]Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. [2]Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(4) [1]Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. [2]Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. [3]Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

§ 6 Verwaltungsrat

„(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, elf weiteren stimmberechtigten und vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern sowie vier Mitarbeitervertreter:innen. [2]Für die Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter:innen können Stellvertreter:innen bestellt werden.

(2) [1]Die Mitarbeitervertretung wird von den Beschäftigten der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. [2]Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) [1]Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. [2]Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(4) [1]Den Vorsitz führt der oder die Oberbürgermeister:in. [2]Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt der- oder diejenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen oder deren Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. [3]Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der oder die Oberbürgermeister:in über den Vorsitz.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.“

IX. § 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 lit. f) werden die Worte „die Bestellung des Abschlussprüfers,“ durch die Worte „die Bestellung des oder der Abschlussprüfer:in,“ ersetzt.

In Absatz 2 lit j) wird das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Vertreter:innen“ ersetzt.

In Absatz 2 lit. l) wird das Wort „TvöD“ durch die Worte „des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst - Bereich VKA (TVöD VKA)“ ersetzt.

In Absatz 3 lit. b) wird die Fundstelle des Querverweises „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt. Des Weiteren werden die Worte „Mehrausgaben i. S. d. § 33 i. V. m. § 17 Abs. 5 EigAnVO“ ersatzlos gestrichen.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 und Mehrausgaben i. S. d. § 33 i. V. m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 v. Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 6 lit. h) fällt,
d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. f) fallen,
e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. g) und lit. h) fallen,
f) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten,
g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 v. Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 7 lit. h) fällt,
d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. f) fallen,
e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. g) und lit. h) fallen,
f) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und dem Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 100.000,00 Euro überschreiten,
g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.“

In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „oder der“ eingefügt.

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „oder die“ eingefügt. Nach Satz 1 wird als Sätze 2 bis 5 der folgende Text eingefügt:

„[2]Er oder sie ist berechtigt, Bedingungen im Rahmen der Anstellung der Vorstandsmitglieder zu verhandeln und vorbereitende Maßnahmen für die Auswahl oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zu veranlassen. [3]Für Entscheidungen der in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen kann aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder ein Personalausschuss gebildet werden. [4]§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 5 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt. [5]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in eigener Verantwortung Zielvereinbarungen im Rahmen des Anstellungsverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern treffen und bewerten, ob und in welchem Umfang diese erfüllt wurden.“

Absatz 5 erhält eine Satznummerierung.

X. § 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Worte „oder der“ eingefügt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem oder der“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt. Des Weiteren werden nach dem Wort „der“ die Worte „oder die“ eingefügt sowie nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ ergänzt. Letztlich werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine oder ihre Stellvertretung“ ersetzt.

In Absatz 5, bestehend aus einem Satz, wird die Satznummerierung „[3]“ entfernt. Darüber hinaus wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

In Absatz 8 werden nach dem Wort „des“ die Worte „oder der“ eingefügt.

In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem oder der“ sowie das Wort „zu“ durch das Wort „zur“ ersetzt. Darüber hinaus wird in Satz 3 das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmer:innen“ ersetzt.

XI. § 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„§ 10 Verpflichtungserklärung

(1) [1]Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. [2]Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

(2) [1]Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit mit dem Zusatz „Im Auftrag“. [2]Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter

der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Baubetriebs Worms, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

(3) [1]Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. [2]Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form beschlossen werden können.

(4) § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) [1]Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. [2]Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich durch den jeweiligen oder die jeweilige Vertretungsberechtigte:n unter Verwendung des gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr zulässigen Namens. [3]Die Verwendung digitaler Signaturen ist zulässig, sofern das entsprechende Verfahren als rechtsverbindlich und revisionssicher anerkannt ist. [4]Bei der Unterzeichnung von verpflichtenden Erklärungen im Bereich des öffentlich Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Verwaltungsakte) soll das Dienstsiegel verwendet werden.

(2) [1]Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretungen mit dem Zusatz „In Vertretung“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit mit dem Zusatz „Im Auftrag“. [2]Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem oder der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seiner oder ihrer Stellvertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ abgegeben.

(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln.“

XII. § 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)“ durch das Wort „EigAnVO“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i. V. m.“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt und die Worte „Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz“ gestrichen. Darüber hinaus werden in Satz 3 das Wort „Anstaltszwecke“ ersatzlos gestrichen und die beiden Worte „Unternehmenszweige“ bzw. „Unternehmenszweigen“ jeweils durch „Betriebszweige“ bzw. „Betriebszweigen“ ersetzt. In Satz 8 wird das Wort „Absatzes“ durch die Abkürzung „Abs.“ und die Worte „Anstalt des öffentlichen Rechts“ jeweils nur durch „Anstalt“ ersetzt, demnach die Worte „des öffentlichen Rechts“ gestrichen. Darüber hinaus wird die Abkürzung „i. V. m.“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt. In Satz 9 wird das Wort „Ihres“ durch das Wort „ihres“ ersetzt. Darüber hinaus werden in Satz 9 und Satz 10 die Worte „ebwo AöR“ jeweils durch „Anstalt“ ersetzt.

XIII. § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „i. V. m.“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird die Abkürzung „evtl.“ durch das Wort „etwaige“ ersetzt.

XIV. § 13 Absätze 2 bis 4 der Satzung werden wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„(2) [1]Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. [2]Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Oberbürgermeister der Stadt Worms vorzulegen.

(3) [1]Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. [2]Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. [3]Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. [4]Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

(4) Der Stadt Worms, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof RheinlandPfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.“

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(2) [1]Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. [2]Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem oder der Oberbürgermeister:in der Stadt Worms vorzulegen.

(3) [1]Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der EigAnVO. [2]Demnach finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.

[3]Im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Verwaltungsrat der Anstalt wie auch der Stadt Worms sowie aus Gründen der Transparenz und Kommunikation erweitert die Anstalt den Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung in einem in ihrem Ermessen liegenden geeigneten und angemessenen Umfang.

[4]Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. [5]Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

(4) Der Stadt Worms, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt.“

XV. In § 13 Abs. 6 der Satzung werden die Worte „Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz,“ durch die Abkürzung „GemO“ ersetzt.

XVI. § 14 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz“ durch die Abkürzung „EigAnVO“ ersetzt. Darüber hinaus werden in Satz 3 die Worte „Vermögens-, den Erfolgsplan“ um das Wort „sowie“ ergänzt; die Formulierung der neuen Fassung lautet demnach „Vermögens- sowie den Erfolgsplan“.

In Absatz 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

XVII. In § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird das Wort“ ortüblichen“ durch das Wort „ortsüblichen“ ersetzt“.

XVIII. § 16 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beamt:innen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehörten“ ersetzt.

In Absatz 3 wird der Text „bis in diesen Angelegenheiten eine neue Satzung erlassen bzw. die bestehenden geändert werden“ durch den Text „bis in diesen Angelegenheiten neue Satzungen erlassen bzw. die bestehenden geändert werden“ ersetzt.

XIX. In § 17 Satz 3 der Satzung werden die Worte „Arbeitnehmer“ jeweils durch das Wort „Beschäftigte“ bzw. „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 13.10.2025 in Kraft.

Worms, 02.10.2025
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

WIR SIND
WORMS
JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de